

Förderprogramm „Mehr Biodiversität im Kreis Recklinghausen“

Katalog für die Förderung von Natur und Landschaft im Kreis Recklinghausen

Stand März 2020

Kreis Recklinghausen

Fachdienst Umwelt

Untere Naturschutzbehörde

Kurt-Schumacher-Allee 1 , 45657 Recklinghausen

02361- 53 0, umwelt@kreis-re.de

| | |
|------------|---|
| 1. | Zuwendungszweck |
| | Gefördert werden die Maßnahmen zur Erhöhung der Lebensraum- und Artenvielfalt sowie die nachhaltige Entwicklung von Natur und Landschaft und deren Erhalt im Kreis Recklinghausen. |
| 1.2 | Gegenstand der Förderung (Förderbausteine) |
| | Der Kreis Recklinghausen gewährt Zuwendungen für: A Neuanlage und Pflege von Streuobstbeständen B Neuanlage und Pflege von Hecken und Feldgehölzen C Anlage von Blühflächen und artenreichen Wiesen D Anlage und Pflege von Biotopen/Wohnstätten zum Artenschutz |
| 1.3 | Zuwendungsempfänger |
| | (1) Privatpersonen (2) Vereine und Initiativen (3) Landwirte (4) Kreisgemeinden |
| 1.4 | Allgemeine Zuwendungsbestimmungen |
| | (1) Gefördert werden Neuanlage, Pflege und Entwicklung von Biotopen und Artenschutzmaßnahmen. (2) Die in dieser Förderrichtlinie beschriebenen Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Dafür sind die bestehenden Vordrucke zu verwenden. Diese können unter www.kreis-re.de/biodiversitaet abgerufen werden oder in der unteren Naturschutzbehörde im Kreishaus abgeholt werden. |

| | |
|------------|--|
| | <p>(3) Ein Anspruch der Antragstellerin / des Antragstellers auf Genehmigung der Zuwendung besteht nicht. Die untere Naturschutzbehörde als Bewilligungsbehörde entscheidet im Rahmen der im Antragsjahr verfügbaren Haushaltsmittel im Einzelfall über die Förderwürdigkeit und -möglichkeit.</p> <p>(4) Es obliegt der Antragstellerin / dem Antragsteller als Eigentümer/in das Einverständnis der (Mit)eigentümer/innen über die Maßnahmen sicherzustellen.</p> <p>(5) Eine Haftung durch den Kreis Recklinghausen ist ausgeschlossen.</p> <p>(6) Zuwendungen können nur bewilligt werden, wenn die Maßnahmen nicht als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft oder als Nebenbestimmung in einem förmlichen Verwaltungsverfahren gefordert sind.</p> <p>(7) Maßnahmen dürfen erst nach Bewilligung durch die UNB des Kreises Recklinghausen umgesetzt werden. Bereits umgesetzte Maßnahmen können nicht nachträglich gefördert werden.</p> <p>(8) Die Antragstellerin / der Antragsteller versichert, dass die beantragte Maßnahme nicht bereits durch ein anderes Förderprogramm gefördert wird (Ausschluss von Doppelförderung)</p> |
| 1.5 | Verfahren |
| | <p>(1) Der Kreis Recklinghausen erfasst alle Anträge nach Eingang und prüft diese auf Eignung zur Förderung der biologischen Vielfalt im Kreis Recklinghausen.</p> <p>(2) Erst nach Bewilligung kann mit den Maßnahmen begonnen werden.</p> <p>(3) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt, wenn die Maßnahme umgesetzt ist. Der Antragsteller teilt den Abschluss der Maßnahmen mit und legt die zugehörigen Rechnungen/Zeitaufstellungen vor. Nach Abnahme der Maßnahmen, werden die Zuschüsse angewiesen.</p> |
| 1.6 | Inkrafttreten des Förderkatalogs |
| | Der Förderkatalog „Mehr Biodiversität im Kreis Recklinghausen“ tritt ab 01.08.2020 in Kraft. |

| | |
|----------|--|
| A | <u>Neuanlage und Pflege von Streuobstbeständen</u> |
| | <p>Klassische Streuobstbestände zählen zu den besonders artenreichen Biotopen. Während alte Bäume Bruthöhlen und Nistplätze bieten, kann eine richtig bewirtschaftete Wiese zahlreiche Insekten beherbergen.</p> <p>Wichtiges Merkmal typischer Streuobstwiesen sind Obsthochstämme. Dabei handelt es sich um landschaftsprägende, ortstypische und robuste Obstbäume mit einer Mindesthöhe des Stammes von 1,80 m. Die im Kreis Recklinghausen typischen und von dieser Förderrichtlinie anerkannten Arten sind im Anhang aufgelistet.</p> <p>Eine Kombination mit Förderbaustein C ist ausdrücklich erwünscht.</p> |

| Gegenstand der Förderung | | | | | | | | | |
|--|---|------------------------------|------|---|------|--|-----------|--|----------------------------------|
| | Die Förderung umfasst die Neuanlage sowie die Pflege von etablierten Streuobstbeständen und dem darunterliegenden Grünland. Es werden ausschließlich die im Anhang aufgeführten Obstsorten als Hochstamm gefördert. Eine Ausnahme besteht bei der Pflege alter bereits gut etablierter Bestände. Nicht gefördert werden Einzelbäume in Haus- und Privatgärten. | | | | | | | | |
| Form und Höhe der Zuwendung | | | | | | | | | |
| | Die Förderhöchstsumme für Förderbaustein A beträgt insgesamt 2.000 €. Bei dem Erwerb von Material muss die Rechnung eingereicht werden. Gezahlt wird der auf der Rechnung angegebene Betrag bis zur angegebenen Förderhöchstsumme. Darüber hinaus gelten die hier angegebenen Fördersätze. Hinweis: Neu gepflanzte Obstbäume genießen gemäß §39 LNatSchG <u>Bestandsschutz</u> . | | | | | | | | |
| Modul Pflege von Obstbäumen | | | | | | | | | |
| | Die Förderung umfasst nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel die Erstpflege und Folgepflege von Obsthochstämmen im Kreis Recklinghausen. <ol style="list-style-type: none"> (1) Die Zuwendung wird als Geldleistung oder Übernahme der entsprechenden Pflegekosten gewährt. (2) Die Pflege muss bis spätestens zum 15. März bzw. 30. November der laufenden Pflegesaison abgeschlossen sein. (3) Bei der Pflege sind die ökologischen Belange zu berücksichtigen. Insbesondere sollte ein angemessener Totholzanteil an einzelnen Bäumen belassen werden. Die Höhe der Pflegesätze ist nach Stammdurchmesser gestaffelt: | | | | | | | | |
| Erstpflege/Instandsetzungspflege von Obsthochstämmen | | | | | | | | | |
| | <table border="1"> <tbody> <tr> <td>5-20 cm Stammdurchmesser</td> <td>30 €</td> </tr> <tr> <td>20-35 cm Stammdurchmesser</td> <td>70 €</td> </tr> <tr> <td>Stammdurchmesser > 35 cm , bzw. alte Biotopbäume</td> <td>100-200 €</td> </tr> </tbody> </table> | 5-20 cm Stammdurchmesser | 30 € | 20-35 cm Stammdurchmesser | 70 € | Stammdurchmesser > 35 cm , bzw. alte Biotopbäume | 100-200 € | | |
| 5-20 cm Stammdurchmesser | 30 € | | | | | | | | |
| 20-35 cm Stammdurchmesser | 70 € | | | | | | | | |
| Stammdurchmesser > 35 cm , bzw. alte Biotopbäume | 100-200 € | | | | | | | | |
| Folgepflege | | | | | | | | | |
| | (frühestens drei Jahre nach Erstpflege und im Wiederholungsfall nach 3 weiteren Jahren, bei Jungbäumen jeweils nach 2 Jahren) | | | | | | | | |
| | <table border="1"> <tbody> <tr> <td>Jungbaum (Erziehungsschnitt)</td> <td>15 €</td> </tr> <tr> <td>Pflegeschnitt (Jungbaum bis 20 cm Stammdurchmesser)</td> <td>25 €</td> </tr> <tr> <td>Altbaumpflegeschnitt</td> <td>40 €</td> </tr> <tr> <td>Biotopbaum (besonders alte und große Bäume welche bereits Bruthöhlen o.Ä. aufweisen)</td> <td>50-100 € (Abstimmung vor Ort)</td> </tr> </tbody> </table> | Jungbaum (Erziehungsschnitt) | 15 € | Pflegeschnitt (Jungbaum bis 20 cm Stammdurchmesser) | 25 € | Altbaumpflegeschnitt | 40 € | Biotopbaum (besonders alte und große Bäume welche bereits Bruthöhlen o.Ä. aufweisen) | 50-100 € (Abstimmung vor Ort) |
| Jungbaum (Erziehungsschnitt) | 15 € | | | | | | | | |
| Pflegeschnitt (Jungbaum bis 20 cm Stammdurchmesser) | 25 € | | | | | | | | |
| Altbaumpflegeschnitt | 40 € | | | | | | | | |
| Biotopbaum (besonders alte und große Bäume welche bereits Bruthöhlen o.Ä. aufweisen) | 50-100 € (Abstimmung vor Ort) | | | | | | | | |
| Modul Pflanzung von Obstbäumen | | | | | | | | | |
| | Gefördert wird die Neu- und Nachpflanzung von Apfel-, Birnen-, Kirsch-, Zwetschgen- und Walnussbäumen in Obstwiesen und als Obstbaumreihen entlang von Weg- und Feldrändern. Die Auswahl der im Rahmen dieser Richtlinie geförderten Sorten ist vorrangig auf die im | | | | | | | | |

| | | |
|--|--|----------------|
| | Antrag aufgeführten Sorten beschränkt (siehe Anhang). Die Pflanzung weiterer Arten muss mit der UNB abgestimmt werden. | |
| | Pflanzort und Durchführung der Pflanzung | |
| | <p>Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die nach Abstimmung mit der UNB Kreis Recklinghausen in der freien Landschaft (Außenbereich) oder auf überwiegend landwirtschaftlich genutzten Grünflächen im Ortsrandbereich durchgeführt werden. Hausgärten sind von der Förderung ausgenommen. Die Zukunftsfähigkeit der Pflanzung muss gewährleistet sein und planungsrechtlich dürfen keine wichtigen Gründe entgegenstehen (Abstandsregelungen, geplante Straßen, Bebauungsplan, Pflanzverpflichtungen rechtlicher Art).</p> <p>Die Pflanzung muss sorgfältig und fachgerecht erfolgen. Sie umfasst die Baumscheibenpflege und den erforderlichen Pflanzschnitt sowie Schutz vor Wild-/ Viehverbiss.</p> | |
| | Form und Höhe der Zuwendung | |
| | Obstbäume (Hochstämme STU 8-10 cm), inkl. Pflanzpfahl und Verbisschutz (Drahtlos) | bis 125 €/Baum |
| | Verbisschutz für Weideflächen | Bis 20 €/Baum |
| | Benötigte Arbeitsleistung | 10 €/Stunde |
| | Modul extensive Nutzung des Grünlands | |
| | Siehe Förderbaustein C | |
| | Modul Bildung, Öffentlichkeit und Vermarktung | |
| | <p>Um Fördermittel für die lokale Vermarktung eigener Streuobstprodukte, bürgerschaftliche Projekte, Schnittkurse oder die den Zielen dieser Richtlinie dienenden Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu erhalten, reichen Sie bei der unteren Naturschutzbehörde eine Projektskizze mit einer möglichst detaillierten Finanzplanung ein. Ob und in welcher Höhe Fördermittel gewährt werden, wird individuell entschieden. Voraussetzung für die Förderung von Schnittkursen ist, dass die Teilnehmenden das Gelernte auf eigenen oder gepachteten Streuobstwiesen im Kreis Recklinghausen anwenden können oder für die Pflege von Obsthochstämmen Dritter zur Verfügung stehen.</p> | |

| | |
|----------|---|
| B | Hecken und Feldgehölze, Waldränder und Uferbepflanzung |
| | Als strukturierende und vernetzende Elemente sind Hecken und Feldgehölze für eine artenreiche Landschaft unabdingbar. Sie sind wichtiger Rückzugsraum für zahlreiche Arten, insbesondere für heimische Vogelarten bieten sie wichtige Nist- und Futterräume. |
| | Gegenstand der Förderung |
| | Die Förderung umfasst die Neuanlage sowie die Pflege von ortstypischen Hecken, Feldgehölzen, Waldrändern und Ufergehölzen. Es werden ausschließlich die im Anhang aufgeführten Gehölze gefördert. Eine Ausnahme besteht bei der Pflege alter, bereits gut etablierter Bestände mit ökologisch hohem Wert. |

Form und Höhe der Zuwendung

Die Förderhöchstsumme für Förderbaustein B beträgt insgesamt 2.000 €. Bei dem Erwerb von Material muss die Rechnung eingereicht werden. Gezahlt wird der auf der Rechnung angegebene Betrag bis zu der im jeweiligen Modul angegebenen Förderhöchstsumme. Darüber hinaus gelten die hier angegebenen Fördersätze.

Modul Neuanlage von Feldgehölzen, Hecken, Waldrändern und Uferbepflanzungen

| | |
|----------------------------|-----------------|
| Laubgehölze (siehe Anhang) | bis 5 €/Pflanze |
|----------------------------|-----------------|

| | |
|-----------------------------|-------------|
| Benötigte Arbeitsleistungen | 10 €/Stunde |
|-----------------------------|-------------|

Modul Pflege und Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Wallhecken

Abhängig von der Wuchsstärke: bis 5,00 € pro m²

Modul Kopfbäumepflege

Der Kreis fördert bis zu einem Höchstbetrag von 2.000 € das Schneiteln von Kopfbäumen. Die Förderung ist nach Alter und Größe des Baums wie folgt gestaffelt:

| | |
|----------------------------------|-------------|
| dünne Triebe (<5 cm Durchmesser) | 50 € / Baum |
|----------------------------------|-------------|

| | |
|------------------------|-------------|
| Astdurchmesser 5-10 cm | 75 € / Baum |
|------------------------|-------------|

| | |
|--------------------------------------|------------------|
| Stark verwachsene, alte Biotopbäume: | 100-150 € / Baum |
|--------------------------------------|------------------|

Eine Förderung des gleichen Baumbestandes ist alle fünf Jahre möglich. Die Pflege muss außerhalb der Schutzzeit vor dem 01.03. eines Jahres durchgeführt werden.

Modul Anlage von Alleen oder Baumreihen

Der Kreis fördert die Anlage von Alleen oder Baumreihen aus standorttypischen Laubgehölzen (inkl. Obstbäume) bis zu einer Gesamtlänge von 300m mit:

| | |
|-------------------------------------|--------------|
| Laubbaum, Hochstamm (STU 10-12 cm): | 250 € / Baum |
|-------------------------------------|--------------|

| | |
|----------------------------|-------------|
| Dreibock und Verbisschutz: | 30 € / Baum |
|----------------------------|-------------|

| | |
|-----------------------------|-------------|
| Benötigte Arbeitsleistungen | 10 €/Stunde |
|-----------------------------|-------------|

C Neuanlage und Pflege von artenreichem Grünland und anderen blütenreichen Flächen

Artenreiches Grünland, Feldsäume und Wegränder beherbergen zahlreiche Insektenarten und sind somit ein wichtiger und gleichzeitig stark bedrohter Lebensraum. Besonders bedroht sind klassische Mähwiesen, welche je nach Wüchsigkeit ein- bis zweimal jährlich gemäht werden und das Schnittgut nach Trocknung und Aussamung abgeräumt wird. Dieses Modul dient der Wiederherstellung und dem Erhalt solcher Grünlandlebensräume.

Gegenstand der Förderung

Die Förderung umfasst die Neuanlage sowie die Pflege von artenreichem Grünland und

| | |
|--|---|
| | anderen dauerhaften artenreichen Flächen. |
| Form und Höhe der Zuwendung | |
| | Die Förderung ist in diesem Modul an die Flächengröße gebunden. Die jeweiligen Fördergrenzen sind in den Modulen beschrieben. |
| Modul Neuanlage von artenreichem Grünland und anderen blütenreichen Flächen | |
| | <ul style="list-style-type: none"> (1) Gefördert wird die Neuanlage von artenreichen Wiesen, Wegrändern und Blühflächen im Innen- und Außenbereich. (2) Das Saatgut für Wiesen ist, soweit aktuell verfügbar, ist direkt beim Kreis beziehbar. Bei größeren Flächen oder besonderen Standortansprüchen muss das Saatgut nach Absprache mit der UNB und dem Eingehen des Förderbescheids bestellt werden. (3) Die Förderhöchstgrenze Neuanlage liegt bei 10.000 m². |
| Modul extensive Grünlandpflege | |
| | <ul style="list-style-type: none"> (1) Gefördert wird die extensive Grünlandpflege (auch unter und zwischen den Bäumen einer Streuobstwiese). (2) Die Förderung der extensiven Pflege des Grünlandunterwuchses ist zweistufig aufgebaut. (3) Stufe 1 beinhaltet die extensive Pflege des Unterwuchses. (4) Stufe 2 honoriert das Vorkommen von blühenden Kennarten des artenreichen Grünlands unter den nach dieser Richtlinie gepflegten Streuobstbeständen. (5) Die Kennarten sind der Kennartenliste im Anhang zu entnehmen. Beim Vorkommen von mind. 4 dieser Kennarten mit einem Deckungsanteil von zusammen mind. 10 % wird der Zuschuss nach Stufe 2 gewährt. Kommen diese Arten als Ergebnis der Pflegearbeiten oder unterstützende Aufwertungsmaßnahmen, z.B. Nachsaaten, neu in den bezuschussten Flächen vor, wird die erhöhte Förderung ab der nächsten Zuschussperiode gewährt. (6) Bei der Pflege von artenreichem Grünland müssen die im Anhang beschriebenen „Pfleheinweise Extensivgrünland“ beachtet werden. (7) Die Zuwendung wird als Geldleistung oder Übernahme der entsprechenden Pflegekosten gewährt. (8) Die extensive Grünlandpflege wird auf minimal 0,5 und maximal 3 Hektar pro Antragsteller pro Jahr gefördert. Der Basisfördersatz beträgt 400 EUR/ha/Jahr. Bei Vorkommen von mindestens 4 Kennarten des Extensivgrünlandes wird ein Zuschlag von 50 % gewährt. (9) Die Kennarten sind in der Anlage zur Förderrichtlinie aufgeführt. Die Höchstförderung liegt bei 1.800 EUR pro Antragsteller und Jahr. |

| | |
|----------|---|
| D | Maßnahmen zum Artenschutz |
| | Neben der Anlage und Pflege klassischer Landschaftselemente wie Hecken oder Streuobstwiesen, gibt es auch im Kleinen zahlreiche Maßnahmen, welche einen wichtigen |

| | |
|---|---|
| | Beitrag im Natur- und Artenschutz darstellen. Hierzu gehört die Anlage von kleinen Trocken- und Feuchtbiotopen sowie das Anbringen von Nisthilfen und anderen rückzugsräumen für Insekten, Fledermäuse und Vögel. |
| <u>Gegenstand der Förderung</u> | |
| | Gefördert werden Maßnahmen zur Anlage und Pflege von Biotopen und Lebensräumen für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und Insekten. Die Förderung umfasst die Kosten für Material und ggf. für die Ausführung. Maßnahmen in Förderpunkt D können mit Maßnahmen in A bis C gekoppelt sein. Handreichungen zur Vorbereitung, Anlage und Pflege von Vogel- und Fledermauskästen, Naturteichen, Insektenhotels und Trockenbiotopen finden Sie unter zeitnah auf unserer Homepage. |
| <u>Form und Höhe der Zuwendung</u> | |
| | Die Förderhöchstsumme für Modul D beträgt insgesamt 1.000 €. Förderbare Materialien müssen vom Antragsteller selbst bestellt werden, die Auszahlung der Fördersumme erfolgt nach Rechnungsvorlage. |
| | Modul Fledermäuse |
| | Der Kreis bezuschusst maximal 200 €: <ul style="list-style-type: none"> • Kauf bzw. Material für externe Fledermauskästen • die Anlage von Spaltenquartieren integriert in die Fassade als Teil einer Gebäudesanierung • die Anlage von Wärmeglocken und Spaltenquartieren in Dachböden. |
| | Modul Vögel |
| | Der Kreis bezuschusst mit maximal 200 €: <ul style="list-style-type: none"> • Vogelnisthilfen (Halbhöhlenbrüter wie Grauschnäpper und Höhlenbrüter wie Meisen, Spatzen und Stare und Steinkäuze) • Mehlschwalben-Nisthilfen (inkl. Kotbrettchen) und Mauersegler-Nisthilfen an Gebäuden • die Anlage von Spaltenquartieren integriert in die Fassade als Teil einer Gebäudesanierung |
| | Modul Feuchtbiotope |
| | Der Kreis bezuschusst mit maximal 1500 €: <ul style="list-style-type: none"> • die Anlage eines naturnah gestalteten Kleingewässers sowie den Kauf der dafür benötigten Materialien und Pflanzen sowie dafür benötigte Arbeitsleistungen (10€/Stunde). |
| | <u>Modul Trockenbiotope</u> |
| | Der Kreis bezuschusst mit maximal 500 €: <ul style="list-style-type: none"> • die Anlage von Biotopen wie Steingärten, Trockenmauern, Lesesteinhaufen und die dafür benötigten Pflanzen sowie dafür benötigte Arbeitsleistungen (10 €/Stunde) • den Kauf eines fachgerecht hergestellten Insektenhotels oder die Materialien zum Bau eines solchen Hotels. |